

# DOMSCHULE FULDA

## Grund- und Hauptschule

### Richtlinien zum Umgang mit Fehlzeiten und Beurlaubungen

#### **für Beurlaubungen:**

- **Antrag** des vollj. Schülers oder der Eltern nicht vollj. Schüler
- Der Antrag ist unter Angabe von tragfähigen, nachvollziehbaren Gründen in der Regel schriftlich zu stellen. Er muss **rechtzeitig** gestellt werden – im Normalfall mindestens 14 Tage vorher, um einen angemessenen Prüfungszeitraum zu gewährleisten.
- **Eine Beurlaubung, selbst stundenweise, ist stets antragsgebunden; eine Beurlaubung ohne ausdrücklichen vorherigen und begründeten Antrag ist nicht zulässig.** Kommt ein Ss z.B. erst zur dritten Stunde mit dem Hinweis oder sogar Nachweis, dass er beim Kieferorthopäden einen seit geraumer Zeit vereinbarten Termin wahrgenommen hat, dann war er nicht ordnungsgemäß beurlaubt, sein Fehlen gilt als unentschuldig.
- Eine „**stillschweigende Beurlaubung**“ ist nicht möglich. Es ist keine stichhaltige und nachvollziehbare Begründung für eine Fehlzeit, wenn geltend gemacht wird, dass doch immer Beurlaubungen für diesen oder jenen Grund zugelassen würden.
- Eine **Beurlaubung im Nachhinein** ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Aufsuchen eines Arztes in einem akuten Fall ... ist ein spezieller Krankheitsfall, für den die übliche Benachrichtigungs- und Begründungspflicht gilt.
- Über jeden Beurlaubungsantrag ist nach **pflichtgemäßem Ermessen** nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Die **Zuständigkeiten** sind: einzelne Tage – Klassenlehrer/in; mehrere Tage – Schulleitung
- Die Entscheidung der Schule muss hinreichend bestimmt sein und den Betroffenen bekannt gemacht werden. Jede Zustimmung oder Ablehnung eines Beurlaubungsantrages ist **aktenkundig** zu machen.

#### **Kriterien für die Bearbeitung von Beurlaubungsanträgen**

- Verwaltungsgerichte haben schon mehrfach die Auffassung bestätigt, dass der Wunsch der Eltern, durch Beurlaubung vor oder nach den Ferien günstigere Flugtarife zu bekommen, Verkehrsstaus zu entgehen, **keine** hinreichenden Gründe sind.
- Bei Beurlaubungsanträgen im Zusammenhang mit Ferien ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen. Für **Erholungsreisen** oder **Verschickungen** sollen einzelne Schüler/innen nur beurlaubt werden, wenn diese Reise nach einem **schulärztlichen Gutachten** außerhalb der Ferien erforderlich sind oder das Jugendamt dringende soziale Gründe dafür geltend macht.
- Beurlaubungen vor und nach den Ferien sind ausdrücklich nicht zugelassen, bzw. beschränkt auf **nachweislich dringende Fälle** wie Todesfall im engsten Familienkreis.
- Ein Beurlaubungsantrag muss „plausibel“ die **Unmöglichkeit der Terminverschiebung** begründen und ist im Sinn einer „**Bringschuld**“ zu verstehen.
- Die **pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe** ist unter anderem insofern zu berücksichtigen, als das Beurlauben einzelner Schüler/innen einer Klasse oder Lerngruppe negative Auswirkungen für die im Unterricht verbleibenden haben kann.
- Ein Beurlaubungsantrag ist so **rechtzeitig** zu stellen, dass die Schule noch angemessen prüfen und reagieren kann. Wenn der Schule keine Zeit mehr bleibt, um pädagogisch und rechtssicher handeln zu können, kann dies allein ein Ablehnungsgrund sein.

# DOMSCHULE FULDA

## Grund- und Hauptschule

### Besondere Beurlaubungsfälle

- Beurlaubungen für **Arztbesuche** während der Unterrichtszeit sollten auf absolut unvermeidbare Fälle reduziert werden. Es wäre schon mit dem Erziehungsauftrag der Schule und der Vorbereitung auf das Berufsleben nicht vereinbar, hier eine großzügige Verfahrensweise zuzulassen.
- Beurlaubungen aus **religiösen Gründen** sind in den Bundesländern durch Vorgabe der Tage und den Umfang geregelt.
- Zur Wahrnehmung von **Vorstellungsterminen** und **Bewerbungsgesprächen** ist grundsätzlich zu beurlauben (wenn keine vorrangigen schulischen Belange entgegenstehen). (Einladung bzw. Bescheinigung vorlegen lassen)
- Für schulische **Sportveranstaltungen** erfolgt in der Regel „flächendeckende“ Freistellung durch die Schulleitung. Für die Beurlaubung von privat veranlassten Sportveranstaltungen gelten die o.g. Kriterien.
- Bei **Hochzeiten, Todesfällen** und **sonstigen Familienfeiern** erfolgt individuelle Prüfung nach den o.g. Kriterien.
- Eine Beurlaubung zu **Fahrstunden** sollte nicht ausgesprochen werden; für die **Führerscheinprüfung**, wenn keine vorrangigen schulischen Belange entgegenstehen, allerdings schon.
- Für **Nebentätigkeiten** von Schülern/innen ist eine Beurlaubung in der Regel nicht statthaft.
- **Beurlaubungen aus dem Unterricht heraus** (z.B. wg. Plötzlich auftretender Kopf- oder Bauchschmerzen etc.) nur nach telef. Rücksprache mit den ErzBer.

### Fazit

Der Umgang mit diesem für die Schule schwierigen Problem hat ganz wesentlich etwas mit dem Freizeitverhalten und der subjektiven Interpretation der Freiheitsrechte der Menschen zu tun. Die Schüler/innen nehmen den Schulbesuch nur so ernst, wie es die Erwachsenen und insbesondere ihre Eltern ihnen vorleben und vorgeben. Diese **Vorbildfunktion** gilt in noch stärkerem Maße für die Schule und die in ihr Beschäftigten. Die **Lehrkräfte** sind gefordert, nicht durch laissez-faire denjenigen Recht zu geben, die gern behaupten an den letzten Tagen vor den Ferien und an den ersten Tagen nach den Ferien finde nichts Richtiges mehr statt.

**Es ist ein sich hartnäckig haltendes Gerücht, dass an dem letzten Tag oder gar vorletzten Tag vor den Ferien keine Tests und Klassenarbeiten geschrieben werden dürfen.** Ganz im Gegenteil ist es ein probates Mittel, dem beliebten „Vorwurf des Nichtstuns“ vor den Ferien entgegenzuwirken.

**Unentschuldigtes Fehlen** liegt vor, wenn ein Schüler tageweise oder stundenweise dem Unterricht fernbleibt, ohne dass er ordnungsgemäß beurlaubt war oder die Gründe für das Fernbleiben vom Klassenlehrer, in Zweifelsfällen vom Schulleiter nicht anerkannt wurden.

Wichtig ist, dass in den Elternhäusern der adäquate Umgang nicht nur mit den Rechten, sondern auch mit den Pflichten vorgelebt wird und die Schule dies durch ein abwägendes Handeln mit strengem aber nicht starrem Maßstab ergänzt.

Schule kann Eltern nicht erziehen, darf sich aber von einer Laissez-faire-Haltung nicht anstecken lassen!

HF  
Fulda, April 2010

## **DOMSCHULE FULDA**

### **Grund- und Hauptschule**

- ⇒ Bekanntmachung über **lo-net** und **Homepage**
- ⇒ den Klassen zu Beginn des Schj. in geeigneter Form bekannt geben;
- ⇒ Dokumentation im KlaBu